

# Beispiel-Exposé einer Dissertation Rechtswissenschaften

[www.acad-write.com/leistungen/doktorarbeit/](http://www.acad-write.com/leistungen/doktorarbeit/)

[www.acad-write.com/fachbereiche/rechtswissenschaften/](http://www.acad-write.com/fachbereiche/rechtswissenschaften/)

# **Exposé**

zu einem Dissertationsvorhaben auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften

mit dem Titel

## **Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt**

### **Die Strategie der Europäischen Union zur Schaffung eines funktionsfähigen Marktes für den Urheberrechtsschutz**

*Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten,  
faire Vergütung in Verwertungsverträgen mit Urhebern und Künstlern und  
Leistungsschutzrecht für Presseveröffentlichungen bei Online-Nutzung*

Stand:

29. April 2019

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Themenbegrenzung und Zielsetzungen .....	2
3	Konkretisierung der Problemstellungen .....	3
3.1	Diansteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten .....	3
3.2	Verantwortlichkeit von Diansteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten .....	5
3.3	Faire Vergütung in Verwertungsverträgen mit Urhebern und Künstlern.....	7
3.4	Leistungsschutzrecht für Presseveröffentlichungen bei Online-Nutzung .....	8
4	Wissenschaftlicher Beitrag zum Forschungsstand.....	10
5	Methoden .....	10
6	Vorläufige Gliederung .....	11
	Vorläufiges Literaturverzeichnis .....	13
	Materialienverzeichnis .....	17



## 1 Einleitung

Am 26. März 2019 nahm das Europäische Parlament die Richtlinie zur Reform des Urheberrechts im digitalen Binnenmarkt an. Die Zustimmung des Ministerrats folgte am 15. April 2019.<sup>1</sup> Die Richtlinie zielt auf die Modernisierung und weitere Harmonisierung des Unionsrechts auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte unter besonderer Berücksichtigung der digitalen und grenzüberschreitenden Nutzung geschützter Inhalte<sup>2</sup> und trifft Regelungen zum Text- und Data-Mining zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, zur Nutzung von geschützten Werken für digitale Unterrichts- und Lehrtätigkeiten, zur Nutzung von vergriffenen Werken und zum Erhalt des Kulturerbes, zur Erleichterung der kollektiven Lizenzvergabe, zum Schutz von Presseveröffentlichungen, zur Verantwortlichkeit von Betreibern von Upload-Plattformen sowie zu Verwertungsverträgen mit Urhebern und ausübenden Künstlern. Entsprechend Art. 29 der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten die Richtlinie innerhalb von 24 Monaten nach ihrem Inkrafttreten umzusetzen.

Die neue Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (EU-UrhDig-RL) stellt einen hart erkämpften Kompromiss dar. Der im Jahr 2016 im Rahmen der „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa“<sup>3</sup> von der Kommission vorgelegte Richtlinienentwurf<sup>4</sup> wurde sowohl von der Zivilgesellschaft wie auch von der Wissenschaft und der Wirtschaft kontrovers diskutiert und teils sehr heftig kritisiert. In Kritik genommen wurden insbesondere die in Art. 13 des Entwurfs zur Gewährleistung des urheberrechtlichen Schutzes geforderten Schritte zur wirksamen Inhaltserkennung der von den Nutzern auf Upload-Plattformen hochgeladenen Werke (Stichwort „Upload-Filter“), aber auch das in Art. 11 des Entwurfs vorgesehene Leistungsschutzrecht für Presseveröffentlichungen, da durch diese Schritte die Kommunikationsfreiheit der Nutzer eingeschränkt und das Internet zensuriert würden.<sup>5</sup>

Doch auch unter den Mitgliedsstaaten bestand Uneinigkeit. So wurde noch im Januar 2019 kolportiert, dass die Verhandlungen um die umstrittene EU-Urheberrechtsreform gescheitert

---

<sup>1</sup> Die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union ist derzeit noch ausständig. Für das Folgende wurde daher die Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. März 2019 „Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt“, P8\_TA-PROV(2019)0231, herangezogen.

<sup>2</sup> Vgl. Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie sowie die Mitteilung der Kommission vom 14.09.2016 „Für eine faire, effiziente und wettbewerbsfähige auf dem Urheberrechtsschutz beruhende europäische Wirtschaft im digitalen Binnenmarkt“, COM(2016) 592 final, S. 1.

<sup>3</sup> Vgl. die Mitteilung der Kommission vom 05.05.2015 „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa“, COM(2015) 192 final, S. 7 f.

<sup>4</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, 14.09.2016, COM(2016) 593 final.

<sup>5</sup> Vgl. hierzu vorerst nur die Einträge im vorläufigen Literaturverzeichnis, in welchen die Kritik teils schon in den Titeln zum Ausdruck kommt.

seien und Frankreich und Deutschland das ursprüngliche Verhandlungsmandat blockierten.<sup>6</sup> Sodann gelang aber doch noch ein Kompromiss, der allerdings zu starken Abänderungen des Richtlinienentwurfs der Kommission führte. Schlussendlich stimmten im Rat alle stimmungswichtigen Staaten (Deutschland, Frankreich, Vereinigtes Königreich) abgesehen von Italien dem Kompromiss zu. Auch Österreich gab ein positives Votum ab.<sup>7</sup>

Während das Leistungsschutzrecht für Presseveröffentlichungen im Zuge der Kompromissfindung zwar weiter präzisiert wurde, aber grundsätzlich bestehen blieb, wurde im Hinblick auf die Upload-Filter dem öffentlichen Druck nachgegeben. Die Bestimmungen zu Verantwortlichkeit von Betreibern von Upload-Plattformen, die sich nunmehr in Art. 17 der Richtlinie befindet, wurden völlig neu formuliert. Hier wird nun auf Lizenzvereinbarungen und – soweit eine Lizenz oder sonstige Erlaubnis nicht erteilt wurde – auf eine Art „Notice-and-take-down-Verfahren“ gesetzt, aber letztendlich auch darauf, dass „Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten“ alle Anstrengungen unternehmen und wirksame Mittel ergreifen, sodass von den Rechteinhabern benannte oder beanstandete Werke künftig nicht erneut hochgeladen werden („stay down“). Letzteres könnte allerdings wiederum den Einsatz von Upload-Filtern implizieren.<sup>8</sup> Da die Richtlinie nun an erster Stelle auf die Einholung von Lizenzen setzt, wurden auch die Bestimmungen zur fairen Vergütung in Verwertungsverträgen mit Urhebern und ausübenden Künstlern überarbeitet und erweitert, womit eine faire Beteiligung der Kreativen an den Lizenzeinnahmen der Rechteinhaber bewirkt werden soll.

## 2 Themenbegrenzung und Zielsetzungen

Im Zentrum dieses Dissertationsvorhabens stehen die dem Titel IV „Maßnahmen zur Schaffung eines funktionsfähigen Marktes für den Urheberrechtsschutz“ der Richtlinie untergeordneten Bestimmungen: Das sind der Schutz von Presseveröffentlichungen im Hinblick auf die Online-Nutzung (Art. 15 f.), die Nutzung geschützter Inhalte durch Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten (Art. 17) und der Grundsatz der fairen Vergütung in Verwertungsverträgen mit Urhebern (Art. 18 bis 23).

---

<sup>6</sup> Vgl. z. B. *Kühl*, EU-Urheberrechtsreform: Die Uploadfilter sollen doch noch kommen, *Zeit Online* vom 06.02.2019; <https://www.zeit.de/digital/internet/2019-02/eu-urheberrechtsreform-uploadfilter-copyright-kompromiss>.

<sup>7</sup> Rat der Europäischen Union, Abstimmungsergebnis (zu Verfahren 2016/0280/COD), ST 8612 2019 INIT vom 16.04.2019, S. 2.

<sup>8</sup> I. d. S. auch die im Zuge des EU-Ministerrats abgegebene Erklärung der Deutschen Bundesregierung; vgl. Rat der Europäischen Union, ST 7986 2019 ADD 1 vom 05.04.2015 (zu Verfahren 2016/0280/COD), S. 2 (Punkt 2).

Ziel dieses Dissertationsvorhabens ist es, den Gesetzgebungsprozess kritisch zu analysieren und auf dieser Grundlage die Regelungsinhalte der unter dem Titel IV der Richtlinie stehenden Bestimmungen bzw. die diesbezüglichen unionsrechtlichen Vorgaben zu konkretisieren. Hierbei sollen auch die Auswirkungen auf die Rechteinhaber, die Nutzer und die „Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten“ abgewogen und geprüft werden, ob mit der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt ein hinreichendes Gleichgewicht zwischen den unterschiedlichen Interessen geschaffen ist. Fernerhin soll ein Blick auf die Situation der Schweiz als Nicht-Mitgliedstaat der EU geworfen werden, zumal zu befürchten steht, dass die bedeutsamen Diensteanbieter wie YouTube, Facebook oder Google News, soweit sie aufgrund der neuen unionsrechtlichen Vorgaben Inhalte löschen, sperren oder filtern etc., keine Sonderregeln zugunsten der Schweizer Nutzer programmieren werden.

### 3 Konkretisierung der Problemstellungen

Im Folgenden werden die zu bearbeitenden Problemstellungen etwas näher umrissen. Hierzu wird bei der Definition des Begriffs der „Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten“ (§ 2 Abs. 6 EU-UrhDig-RL) begonnen und sodann aufgrund des engeren Zusammenhangs mit der Haftung selbiger Diensteanbieters (Art. 17 EU-UrhDig-RL) und den Bestimmungen zum (Verwertungs-)Vertragsrecht für Urheber und ausübende Künstler fortgesetzt (Art. 18 ff. EU-UrhDig-RL). An letzter Stelle wird der Schutz von Presseveröffentlichungen im Hinblick auf die Online-Nutzung (Art. 15 f. EU-UrhDig-RL) in Angriff genommen.

#### 3.1 Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten

Art. 2 Abs. 6 der EU-UrhDig-RL definiert den Begriff der „Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten“ und schränkt hiermit den Anwendungsbereich des Art. 17 der Richtlinie ein. Demzufolge sind nur Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft im Sinne des Art. 1 Abs. 1 lit. b der RL 2015/1535/EU<sup>9</sup> erfasst, bei welchen zumindest *einer der Hauptzwecke* darin besteht, eine *große Menge* an von seinen Nutzern hochgeladenen, urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen zu speichern und der Öffentlichkeit Zugang hierzu zu verschaffen, wobei dieser Anbieter diese Inhalte organisiert und zum *Zwecke der Gewinnerzielung* bewirbt. Ausdrücklich ausgenommen vom Anwendungsbereich sind nicht

---

<sup>9</sup> Richtlinie 2015/1535/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, Abl. L 241 vom 17.09.2015, S. 1.

gewinnorientierte Online-Enzyklopädien, nicht gewinnorientierte bildungsbezogene und wissenschaftliche Repositorien, Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne der Richtlinie 2018/1972/EU<sup>10</sup>, Online-Marktplätze und zwischen Unternehmen erbrachte Cloud-Dienste sowie Cloud-Dienste, die ihren Nutzern das Hochladen von Inhalten für den Eigengebrauch ermöglichen.

Bei genauerer Betrachtung zeigt diese Begriffsbestimmung einige Unschärfen.<sup>11</sup> Insbesondere bleibt offen, ab wann eine „große Menge“ an Schutzgegenständen vorliegt. An dieser Stelle ist schon aus Gründen der aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit abzuleitenden Rechtsklarheit und Rechtssicherheit im Zuge der Umsetzung in nationales Recht eine Konkretisierung erforderlich.<sup>12</sup> Dies könnte dann aber, wenig zweckdienlich, zu 28 unterschiedlichen nationalen Festlegungen führen. Interessant ist auch, dass nur auf die „große Menge“ an Schutzgegenständen, nicht aber auch auf die Anzahl der Nutzer abgestellt wird. Eine mittlere Menge an Schutzgegenständen bei einer hohen Zahl an (passiven) Nutzern würde demnach nicht dem Schutzbereich der EU-UrhDig-RL unterliegen.

Die Erwägungsgründe der Richtlinie geben kaum weiteren Aufschluss, sie sprechen von Diensten, „die auf dem Markt für Online-Inhalte eine wichtige Rolle spielen, indem sie mit anderen Online-Inhaltediensten [...] um dieselben Zielgruppen konkurrieren“ (ErwGr. 62). Marktmächtige Dienste wie YouTube oder Facebook können somit jedenfalls als umfasst betrachtet werden. ErwGr. 63 hält darüber hinaus fest, dass die Bewertung, ob eine „große Menge“ von urheberrechtlich geschützten Inhalten gegeben ist, im Einzelfall getroffen werden sollte, wobei mehrere Faktoren, wie etwa das Publikum der Dienste und die Anzahl der Dateien urheberrechtlich geschützter Inhalte berücksichtigt werden sollten. Der Richtlinien gesetzgeber scheint somit keinen generellen Konkretisierungsbedarf zu sehen, womit die Differenzierung zwischen generell-abstrakter Norm und Einzelfallentscheidung etwas ins Wanken gerät.

Im konkreten Einzelfall, etwa im Hinblick auf Enzyklopädien oder Wissensrepositorien, könnten aber auch der „Hauptzweck“ oder der „Gewinnerzielungszweck“ infrage stehen, zumal

---

<sup>10</sup> Richtlinie 2018/1972/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung), Abl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36.

<sup>11</sup> Pauschal kritisierend, dass es der Richtlinie an rechtlicher Klarheit mangle und bei vielen Beteiligten zu Rechtsunsicherheit führe, auch die gemeinsame Erklärung der Niederlande, Luxemburgs, Polens, Italiens und Finnlands, die der Richtlinie aus diesem Grunde nicht zustimmten; Rat der Europäischen Union, ST 7986 2019 ADD 1 (Fn. 8), S. 2.

<sup>12</sup> Hervorhebend, dass zunächst die Vorgaben von Art. 2 Abs. 6 der Richtlinie aufgegriffen und klargestellt werden müssten, auch die Erklärung der Deutschen Bundesregierung; Rat der Europäischen Union, ST 7986 2019 ADD 1 (Fn. 8), S. 4 (Punkt 6).

nach ErwGr. 62 auch in indirekter Weise (etwa durch das Anzeigen von Werbebannern) aus dem konkreten Dienst gezogene Gewinne umfasst sein sollen. Bereits die Begriffsbestimmung des Art. 2 Abs. 6 der EU-UrhDig-RL wirft somit einigen Analyse- und Diskussionsbedarf auf.

### **3.2 Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten**

Der unter dem Titel „Nutzung geschützter Inhalte durch Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten“ Art. 17 der EU-UrhDig-RL umfasst stolze zehn, teils weiter untergliederte Absätze und fordert die Kombinationsfreudigkeit des Lesers heraus. An erster Stelle wird klargestellt, dass ein Diensteanbieter durch das Teilen von Online-Inhalten eine urheberrechtlich relevante Handlung der öffentlichen Wiedergabe oder Zugänglichmachung vornimmt und er deshalb für das Teilen von Online-Inhalten die Erlaubnis, etwa durch Abschluss einer Lizenzvereinbarung, der von den in Art. 3 Abs. 1 und 2 der RL 2001/29/EG<sup>13</sup> genannten Rechteinhabern einholen muss (Art. 17 Abs. 1 EU-UrhDig-RL). Demzufolge ist den Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten, wie Art. 17 Abs. 3 EU-UrhDig-RL denn auch klarstellt, das Haftungsprivileg des Hostproviders nach Art. 14 Absatz 1 der RL 2000/31/EG<sup>14</sup> genommen.

Für den Fall, dass dem Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten die notwendige Erlaubnis nicht erteilt wurde, sieht Art. 17 Abs. 4 EU-UrhDig-RL ein spezielles Haftungsverfahren vor. Demnach ist der Diensteanbieter für nicht erlaubte Handlungen der öffentlichen Wiedergabe, inklusive der öffentlichen Zugänglichmachung, verantwortlich; es sei denn, er erbringt den Nachweis, dass er

- a) alle Anstrengungen unternommen hat, um die Erlaubnis einzuholen; und
- b) alle Anstrengungen unternommen hat, um sicherzustellen, dass bestimmte Werke und sonstige Schutzgegenstände, zu denen die Rechteinhaber den Anbietern dieser Dienste einschlägige und notwendige Informationen bereitgestellt haben, nicht verfügbar sind; und in jedem Fall
- c) nach Erhalt eines hinreichend begründeten Hinweises von den Rechteinhabern unverzüglich gehandelt hat, um den Zugang zu den Schutzgegenständen zu sperren bzw.

---

<sup>13</sup> Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, Abl. L 167 vom 22.06.2001, S. 10.

<sup>14</sup> Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“), Abl. L 178 vom 17.07.2000, S. 1.



die entsprechenden Werke oder sonstigen Schutzgegenstände von seinen Internetseiten zu entfernen, und alle Anstrengungen unternommen hat, um entsprechend Buchstabe b das künftige Hochladen dieser Werke oder sonstiger Schutzgegenstände zu verhindern.

Diese Regelung zur Verantwortlichkeit des Diensteanbieters könnte nun, wie bereits angemerkt, den Einsatz der umstrittenen Upload-Filter oder verwandter technischer Instrumente implizieren. Denn es ist nicht recht ersichtlich, wie der Diensteanbieter sonst in Erfüllung dieser Vorgaben handeln und die erforderlichen Nachweise erbringen sollte. Zwar hält Art. 17 Abs. 8 EU-UrhDig-RL fest, dass die Anwendung dieses Artikels nicht zu einer Pflicht zur allgemeinen Überwachung führen dürfe, dennoch wird vom Diensteanbieter verlangt, alle Anstrengungen zu unternehmen, um zu verhindern, dass über ihre Dienste nicht genehmigte und sonstige von den jeweiligen Rechteinhabern erkannte Schutzgegenstände verfügbar sind (ErwGr. 66). Zudem geht der Richtliniengesetzgeber davon aus, dass, soweit die Rechteinhaber den Diensteanbietern die einschlägigen und notwendigen Informationen bereitstellen (wozu die Rechteinhaber angehalten sind), diese von den Diensteanbietern zu beachten und implementieren sind (ErwGr. 66).

Vorbehaltlich tiefergehender Analysen kommt an dieser Stelle doch ein klein wenig der Verdacht auf, dass mit Art. 17 der Richtlinie zumindest annähernd das erreicht wird, was bereits Art. 13 des Richtlinienentwurfs vorgesehen hatte, die eigentliche, gewollte Regelung nun aber in viel mehr Text gegossen ist und auf die ausdrückliche Nennung von „Inhaltserkennungstechniken“ verzichtet wurde. Auch ist das Haftungsverfahren mit Rechtsunsicherheiten aufseiten des Diensteanbieters verbunden. Ob er den in Absatz 4 festgelegten Verpflichtungen nachgekommen ist, ist gem. Art. 17 Abs. 5 EU-UrhDig-RL „im Lichte des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit“ zu bestimmen, wobei die Art, das Publikum und der Umfang der Dienste, die Art der hochgeladenen Schutzgegenstände sowie die Verfügbarkeit geeigneter und wirksamer Mittel und die Kosten, die den Anbietern dieser Dienste hierfür entstehen, zu berücksichtigen sind. ErwGr. 66 fügt den Stand der Technik hinzu. Aus Sicht des Diensteanbieters wären verbindliche technische Standards wohl zielführender.

Generell wird den Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten mit Art. 17 eine bedeutende Bürde auferlegt. Neben den Vorgaben des Abs. 4 hat es der Diensteanbieter auch zu bewerkstelligen, dass die erlaubte Nutzung geschützter Inhalte, etwa Zitate, Kritik und Rezensionen oder die Nutzung zum Zwecke von Karikaturen, Parodien oder Pastiche, nicht

unterbunden oder behindert wird (Abs. 7).<sup>15</sup> Gelingt ihm dies nicht, so könnte ihm eine Verletzung der Nutzerrechte und insbesondere der Meinungsfreiheit der Nutzer vorgeworfen werden. Zudem hat der Diensteanbieter im Fall von Streitigkeiten über die Sperrung bzw. Entfernung hochgeladener Schutzgegenstände wirksame und zügige Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung zu stellen (Abs. 9).

Auch Art. 17 der EU-UrhDig-RL wirft somit einige Problemstellungen auf, die hier aber nicht nur die rechtliche Umsetzung, sondern auch die praktische Durchführbarkeit und die technische Implementierung betreffen. Des Weiteren stellt sich an dieser Stelle besonders dringlich die Frage, ob den Interessen der Nutzer und der Diensteanbieter ausreichend Rechnung getragen ist,<sup>16</sup> oder ob Art. 17 nicht primär im Interesse der Rechteinhaber liegt, und zwar vor allem im Interesse der marktmächtigen Verleger, Produzenten, Labels und Verwertungsgesellschaften.

### 3.3 Faire Vergütung in Verwertungsverträgen mit Urhebern und Künstlern

Entsprechend Art. 18 Abs. 1 EU-UrhDig-RL, der unter dem Titel der „fairen Vergütung“ steht, haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, „dass Urheber und ausübende Künstler, die eine Lizenz- oder Übertragungsvereinbarung für ihre ausschließlichen Rechte an der Verwertung ihrer Schutzgegenstände abschließen, das Recht auf eine angemessene und verhältnismäßige Vergütung haben.“ Damit sollen die Rechte der Urheber und ausübenden Künstler gestärkt werden, die in der Regel die schwächere Verhandlungsposition bei der Lizenzvergabe haben (ErwGr. 72). Auch hier bleibt die Richtlinie allerdings sehr vage, überlässt die Wahl des Mittels den Mitgliedstaaten (Art. 18 Abs. 2) und hält in ErwGr. 73 zudem fest, dass auch eine Pauschalzahlung eine faire Vergütung im Sinne der Richtlinie sein kann, wenngleich dies nicht die Regel sein sollte. Insoweit ist es nicht erforderlich, jede einzelne Nutzung direkt zu vergüten und den Mitgliedstaaten bleibt in puncto Fairness ein beträchtlicher Umsetzungsspielraum. Darüber hinaus trifft die Richtlinie Regelungen, die für mehr Transparenz bei der Vergütung der Kreativen sorgen (Art. 19), sodass diese den wirtschaftlichen Wert ihrer Rechte besser bewerten können (ErwGr. 74), und legt ein Recht auf Vertragsanpassung für den Fall fest, dass sich „die ursprünglich vereinbarte Vergütung im Vergleich zu sämtlichen späteren

---

<sup>15</sup> Vgl. aber auch Art. 17 Abs. 9 EU-UrhDig-RL (vorletzter Satz), wonach diese Richtlinie in keiner Weise die berechnete Nutzung – etwa die Nutzung im Rahmen der im Unionsrecht festgelegten Ausnahmen oder Beschränkungen – beeinträchtigt und nicht zur Identifizierung einzelner Nutzer führen darf.

<sup>16</sup> Die Auffassung, dass in der Endfassung der Richtlinie „kein hinreichendes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Interessen in jeder Hinsicht“ erreicht worden ist, die Erklärung Estlands, das der Richtlinie nicht zustimmte; Rat der Europäischen Union, ST 7986 2019 ADD 1 (Fn. 8), S. 2.

einschlägigen Einnahmen aus der Verwertung der Werke oder Darbietungen als unverhältnismäßig niedrig erweist“ (Art. 20 Abs. 1).

Sowohl das deutsche wie auch das österreichische UrhG räumen dem Urheber bereits einen Anspruch auf „angemessene Vergütung“ ein.<sup>17</sup> In Deutschland wurde im Jahr 2016 zudem ein Gesetz zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung<sup>18</sup> erlassen, das durchaus Parallelen mit der EU-UrhDig-RL aufweist. Der Umsetzungsbedarf scheint daher eher gering zu sein, auch ist zu hinterfragen, ob die Richtlinie der schwächeren Position der Urheber und Künstler ausreichend Rechnung trägt<sup>19</sup> und mit den Art. 18 ff. tatsächlich eine faire Beteiligung an den künftigen Lizenzeinnahmen, die aus der Monetarisierung der Nutzung von geschützten Inhalten auf Upload-Plattformen erzielt werden, gesichert ist.

### 3.4 Leistungsschutzrecht für Presseveröffentlichungen bei Online-Nutzung

Art. 15 Abs. 1 EU-UrhDig-RL bestimmt, dass die Mitgliedstaaten festlegen, dass Presseverlage mit Sitz in einem Mitgliedstaat die in Art. 2 und Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2001/29/EG<sup>20</sup> genannten Rechte (das sind das Vervielfältigungsrecht sowie das exklusive Recht, zu erlauben oder zu verbieten, dass bestimmte Schutzgegenstände drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind) für die Online-Nutzung ihrer Presseveröffentlichungen<sup>21</sup> durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft erhalten. Die private oder nichtkommerzielle Nutzung ist hiervon ausdrücklich ausgenommen (Art. 15 Abs. 1, zweiter Satz). Die ausdrückliche Beschränkung auf Presseverlage mit Sitz in einem Mitgliedstaat war im Kommissionsentwurf noch nicht enthalten. Hiermit ist klargestellt, dass etwa einem Presseverlag mit Sitz in der Schweiz kein Leistungsschutzrecht gegenüber

---

<sup>17</sup> Für Deutschland vgl. § 32 dtUrhG; in Österreich findet sich diese Festlegung jeweils unter den einzelnen Nutzungsarten, die Pflicht zur Rechnungslegung ist in § 87a öUrhG geregelt.

<sup>18</sup> Gesetz zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung und zur Regelung von Fragen der Verlegerbeteiligung vom 20. Dezember 2016, BGBl I 63/2016 vom 23. Dezember 2016. Vgl. hierzu insb. die sehr kritische Stellungnahme der Initiative Urheberrecht zum Referentenentwurf vom 18.12.2015, publiziert auf <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Urhebervertragsrecht.html>.

<sup>19</sup> Vgl. hierzu insb. *Dorfmayr*, „Faire Verträge mit Urhebern und ausübenden Künstlern“, MR 2017, S. 131; *Hornschuh*, In Ketten tanzen, ZUM 2019, S. 222; *Pfennig*, Forderungen der deutschen Urheber und ausübenden Künstler, ZUM 2018, S. 252; *Reinbothe*, Die angemessene Vergütung, in: Lewinski/Wittmann (Hrsg.), Urheberrecht! 2018, S. 101.

<sup>20</sup> Vgl. Fn. 10.

<sup>21</sup> Der Begriff der Presseveröffentlichung wird in Art. 2 Abs. 4 EU-UrhDig-RL näher definiert (vgl. hierzu auch ErwGr. 55 f.).

entsprechenden Online-Diensten mit Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der EU zukommt.

Mit den Regelungen der Art. 15 f. EU-UrhDig-RL soll Presseverlegern gegenüber Online-Diensten „wie Nachrichtenaggregatoren oder Medienbeobachtungsdiensten“ (ErwGr. 54) eine Vergütung für die Weiterverwendung von Presseveröffentlichungen ermöglicht werden. Sie zielen somit auf Suchmaschinen und Nachrichtendienste wie GoogleNews, die Inhalte aufbereiten und zugänglich machen. Ausdrücklich ausgenommen vom Leistungsschutzrecht sind lediglich das Setzen von Hyperlinks<sup>22</sup> (Art. 15 Abs. 1, dritter Satz) und die Nutzung einzelner Wörter oder sehr kurzer Auszüge aus einer Presseveröffentlichung (Art. 15 Abs. 1, letzter Satz). In Deutschland besteht bereits seit dem Jahr 2013<sup>23</sup> ein Leistungsschutzrecht für Presseerzeugnisse im Online-Bereich (§§ 87f bis 87h dtUrhG), dem auch vorgehalten wurde, nach Brüssel getragen worden zu sein.<sup>24</sup> Das österreichische wie auch das schweizerische Urheberrecht sehen im Übrigen kein solches Leistungsschutzrecht für Presseverleger vor. In Österreich sah der Ministerialentwurf zur Urheberrechtsnovelle 2015<sup>25</sup> allerdings sehr wohl ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger vor (§ 76f des Entwurfs). Diese Regelung wurde aber bereits im Zuge der Erstellung der Regierungsvorlage gestrichen, wohl nicht zuletzt, weil das Unternehmen Google in seiner Stellungnahme zum österreichischen Ministerialentwurf festhielt, dass ihm das vorgeschlagene Gesetz keine andere Möglichkeit lasse, als GoogleNews in Österreich einzustellen und die Suchergebnisse entsprechend anzupassen, potenziell sogar bis hin zu einer (vollständigen) Entfernung von Ergebnissen aus der Google-Suche.<sup>26</sup>

Tatsächlich ist den Suchmaschinen zugute zu halten, dass sie einen wertvollen Beitrag zum Zugang zu Informationen leisten, eine Einschränkung der Anzeige von Suchergebnissen den Sinn und Zweck einer Suchmaschine untergräbt und es – auch für die Presseverlage – von Nachteil wäre, würden die Suchmaschinenbetreiber europäische Verlage aussortieren.<sup>27</sup> Dies mag auch dazu geführt haben, dass viele Verlage nach Inkrafttreten des Leistungsschutzrechts in

---

<sup>22</sup> Dies steht im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH, der in der Rechtssache EuGH 13.03.2014, C-466/12 Rz 28-32 klarstellte, dass ohne Erlaubnis des Rechteinhabers über Hyperlinks auf geschützte Werke, die auf einer anderen Seite veröffentlicht und frei zugänglich sind, verwiesen werden darf, da mangels neuen Publikums keine Handlung der öffentlichen Wiedergabe im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der RL 2001/29/EG vorliege.

<sup>23</sup> Aechtes Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 07. Mai 2013, BGBl 23/2013 vom 14.05.2013. Dieses Gesetz trat am 01.08.2013 in Kraft (Art. II).

<sup>24</sup> Vgl. insb. *Fanta*, Das Leistungsschutzrecht – ein Zombie-Gesetz aus Deutschland wird bald in ganz Europa Realität, Netzpolitik.org vom 30.05.2018; ebenso (aber verhaltener) *Koroch*, Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger auf dem Weg von Berlin nach Brüssel, GRUR 2017, S. 127.

<sup>25</sup> Bundesministerium für Justiz, Ministerialentwurf 132/ME XXV. GP (Urheberrechtsnovelle 2015).

<sup>26</sup> Google Austria GmbH, Stellungnahme 86/SN-132/ME XXV. GP, vom 12.06.2015.

<sup>27</sup> So z. B. *Rusche/Scheufen*, Marc: Der Wolf im Schafspelz: Zur Ökonomik der EU-Urheberrechtsreform, IW-Kurzbericht, No. 23/2019, S. 1 (2).

Deutschland dem Unternehmen Google die Erlaubnis erteilten, ihre Presseerzeugnis in gewissem Umfang kostenlos nutzen zu dürfen.<sup>28</sup> Auch der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz vertrat in seiner Stellungnahme zum EU-Richtlinienvorschlag die Auffassung, dass es zwar richtig sei, dass Verlage mitunter Schwierigkeiten haben, lizenzierte Urheberrechte durchzusetzen, dieser Aspekt jedoch Gegenstand einer Durchsetzungsverordnung sein sollte und die Einführung eines Rechts für Presseverlage nicht hinreichend rechtfertige, zumal Verlage das uneingeschränkte Recht haben, sich jederzeit mithilfe einfacher technischer Mittel dem etablierten System zu entziehen.<sup>29</sup> Auch im Hinblick auf das Leistungsschutzrecht für Presseverlage besteht somit einiger Analyse- und Diskussionsbedarf, wobei auch die Sicht der Autoren, die hier vorerst ausgeblendet bleiben musste, einzubeziehen ist.

#### **4 Wissenschaftlicher Beitrag zum Forschungsstand**

Wie das vorläufige Literaturverzeichnis ausweist, liegt zwar bereits einige Aufsatzliteratur zur aktuellen EU-Urheberrechtsreform vor, diese bezieht sich jedoch auf den Richtlinienentwurf der Kommission COM(2016) 593 final. Da der vom Parlament und vom Rat angenommene Richtlinienentwurf in ganz wesentlichen Punkten stark vom Richtlinienentwurf abweicht, fehlt es bislang an einer umfassenden Betrachtung der Anforderungen und Auswirkungen der EU-UrhDig-RL. Hierzu soll dieses Dissertationsvorhaben einen Beitrag leisten.

#### **5 Methoden**

Es werden die klassischen juristischen Methoden der grammatischen, systematischen, historischen und teleologischen Auslegung (Canones nach Savigny)<sup>30</sup> zum Einsatz kommen. Darüber hinaus muss, da ein europäischer Rechtsakt im Mittelpunkt steht, auch die europäische Methodenlehre<sup>31</sup> bemüht werden. Ferner wird an mancher Stelle ein kurzer rechtsvergleichender Blick zwischen Deutschland, Österreich und insbesondere der Schweiz unternommen. Im Vordergrund werden jedoch die Analysen der Gesetzgebungsmaterialien und die Interpretation des Richtlinienentwurfes stehen.

---

<sup>28</sup> Vgl. hierzu insb. *Hegemann*, Ausschließliche Leistungsschutzrechte für (Presse-) Verleger auf EU-Ebene – Lehren aus der Erfahrung in Deutschland, ZUM 2017, S. 123.

<sup>29</sup> Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, Stellungnahme AD/2017/599682 vom 14.06.2017 (zu Verfahren 2016/0280/COD), S. 4.

<sup>30</sup> *Savigny*, System des heutigen Römischen Rechts (Band I), 1840, 212 ff.

<sup>31</sup> Vgl. insb. *Riesenhuber*, Europäische Methodenlehre, 3. Aufl. 2015.

## **6 Vorläufige Gliederung**

### **1. Einleitung**

1.1 Einführung in das Thema

1.2 Gang der Untersuchung

### **2. Vorgeschichte: Vom Kommissionsvorschlag bis zur Kompromissrichtlinie**

2.1 Die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa

2.2 Der Richtlinienvorschlag COM(2016) 593 final

2.1.1 Überblick über die wesentlichen Regelungsinhalte

2.1.2 Die Schritte zur Schaffung eines funktionsfähigen Marktes für den Urheberrechtsschutz

### **3. Die Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt**

3.1 Überblick über die Regelungsinhalte der Richtlinie

3.2 Der Anwendungsbereich der Richtlinie

3.2.1 Der Begriff der „Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten“

3.2.2 Der Begriff der „Presseveröffentlichung“

3.3 Die Schritte zur Schaffung eines funktionsfähigen Marktes für den Urheberrechtsschutz

3.3.1 Die Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten

3.3.1.1 Analyse/Konkretisierung der Vorgaben der Richtlinie

3.3.1.2 Die Interessen der Nutzer/Rechteinhaber/Kreativen/Diensteanbieter

3.3.1.3 Zwischenresümee

3.3.2 Faire Vergütung in Verwertungsverträgen mit Urhebern und Künstlern

3.3.2.1 Analyse/Konkretisierung der Vorgaben der Richtlinie

3.3.2.2 Die Rechtslage in Deutschland/Umsetzungsbedarf

3.3.2.3 Die Rechtslage in Österreich/Umsetzungsbedarf

3.3.2.4 „Faire Vergütung“ aus Sicht der Kreativen

3.3.2.5 Zwischenresümee

### 3.3.3 Leistungsschutzrecht für Presseveröffentlichungen bei Online-Nutzung

#### 3.3.3.1 Analyse/Konkretisierung der Vorgaben der Richtlinie

#### 3.3.3.2 Das Leistungsschutzrecht für Presseerzeugnisse im Online-Bereich im deutschen UrhG

#### 3.3.3.3 Die Diskussion um ein Leistungsschutzrecht für Presseverlage im Zuge des österreichischen Ministerialentwurfs zur Urheberrechtsnovelle 2015

#### 3.3.3.4 Die Interessen der Nutzer/Rechteinhaber/Autoren/Diensteanbieter

#### 3.3.3.5 Zwischenresümee

### 3.4 Resümee und Diskussion

## **4. Die Auswirkungen der EU-Urheberrechtsreform auf den Nicht-Mitgliedsstaat Schweiz**

### 4.1 Der schweizerische Rechtsrahmen

### 4.2 Auswirkungen der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt auf die Schweiz

### 4.3 Resümee und Diskussion

## **5. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in Thesen**

## **6. Fazit und Ausblick**



## Vorläufiges Literaturverzeichnis

- Appl, Clemens*: Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt: Evolution statt Revolution. Eine kritische Durchsicht des RL-Entwurfs, ÖBl 2017/47, S. 169
- Brauneck, Jens*: „Strategie für den digitalen Binnenmarkt“ – ein neues europäisches Urheberrecht. GRUR Int. 2015, S. 889
- Brauneck, Jens*: EU-Urheberrechtsreform: Umverteilung für Verleger und Pflichten für Online-Dienste unionsrechtmäßig? EuZW 2017, S. 450
- Dorfmayr, Christian*: „Faire Verträge mit Urhebern und ausübenden Künstlern“. Auf dem Weg zu einer europäischen „Bestsellerregelung“, MR 2017, S. 131
- Fanta, Alexander*: Das Leistungsschutzrecht – ein Zombie-Gesetz aus Deutschland wird bald in ganz Europa Realität, Netzpolitik.org vom 30.05.2018, <http://www.netzpolitik.org/2018/das-leistungsschutzrecht-ein-zombie-gesetz-aus-deutschlandwird-bald-in-ganz-europa-realitaet/>
- Frey, Dieter*: Modernisierung des Urheberrechts durch Reduzierung der Komplexität und Schaffung europäischer Lösungen, ZUM 2018, S. 264
- Gaster, Jens*: EU-Urheberrecht im Spannungsfeld des nationalen Rechts, in: Lewinski, Silke v./Wittmann, Heinz (Hrsg.), Urheberrecht! Festschrift für Michel M. Walter zum 80. Geburtstag, Wien: Verlag Medien & Recht, 2018, S. 29
- Grütters, Monika*: Perspektiven des Urheberrechts im Informationszeitalter: Der digitale Zugang zu Kultur, ZUM 2019, S. 207
- Handig, Christian*: Auf dem langen Weg zum digitalen Binnenmarkt. Vorhaben der Kommission im Urheberrecht, ÖBl 2017, S. 46
- Hegemann, Jan*: Ausschließliche Leistungsschutzrechte für (Presse-) Verleger auf EU-Ebene – Lehren aus der Erfahrung in Deutschland, ZUM 2017, S. 123
- Hoeren, Thomas*: Sieben Beobachtungen und eine Katastrophe, sic! 2014, S. 212
- Hofmann, Franz*: Aktuelle Entwicklungen der Rechtsprechung zum europäischen Urheberrecht, EuZW 2018, S. 517



- Hofmann, Franz*: Kontrolle oder nachlaufender Rechtsschutz - wohin bewegt sich das Urheberrecht? GRUR 2018, S. 21
- Hornschuh, Matthias*: In Ketten tanzen: Warum es bei der EU-Urheberrechtsrichtlinie um sehr viel mehr geht als um Urhebervergütung, ZUM 2019, S. 222
- Klett, Alexander R./Schlüter, Kathrin*: Der Kommissionsentwurf für eine Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt. Von dem gut gemeinten, aber nicht immer geglückten Versuch aus Brüssel, das Urheberrecht an das 21. Jahrhundert anzupassen, WRP 2017, S. 15
- Koroch, Stefan*: Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger auf dem Weg von Berlin nach Brüssel, GRUR 2017, S. 127
- Köster, Dietmar/Grabowsky, Sonja*: Die Modernisierung des europäischen Urheberrechts - Sichtweisen aus dem EU-Parlament, ZUM 2016, S. 236
- Kühl Eike*, EU-Urheberrechtsreform: Die Uploadfilter sollen doch noch kommen, Zeit Online vom 06.02.2019; <https://www.zeit.de/digital/internet/2019-02/eu-urheberrechtsreform-uploadfilter-copyright-kompromiss>
- Lose, Andrea*: Marktmachtmissbrauch durch Internetplattformen? ZHR 2018, S. 321
- Lucas-Schloetter, Agnès*: Die urhebervertragsrechtlichen Bestimmungen des Richtlinienvorschlags über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, GRUR-Int 2018, S. 430
- Metzger, Axel*: Regulierung im Urheberrecht - Herausforderungen und Perspektiven, ZUM 2018, S. 233
- Müller, Willem*: Die Haftung von Internetplattformen vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des EuGH und ihre Auswirkungen auf die BGH-Verfahren YouTube und Uploaded, WRP 2019, S. 301
- Ohly, Ansgar*: Hip Hop und die Zukunft der „freien Benutzung“ im EU-Urheberrecht, GRUR 2017, S. 964
- Paulus, Andreas*: Europäischer Integrationsbedarf und nationale Regelungskompetenz, ZUM 2016, S. 513

- Pfennig, Gerhard*: Digitale Strategie der EU-Kommission: Brüsseler Allerlei mit offenem Ausgang für die Urheber, in: Lewinski, Silke v./Wittmann, Heinz (Hrsg.), *Urheberrecht! Festschrift für Michel M. Walter zum 80. Geburtstag*, Wien: Verlag Medien & Recht, 2018, S. 81
- Pfennig, Gerhard*: Forderungen der deutschen Urheber und ausübenden Künstler zum Reformprozess des Urheberrechts der EU, *ZUM* 2018, S. 252
- Pfennig, Gerhard*: Urheberrechtspolitik in Deutschland und Europa, *MR-Int* 2017, S. 47
- Rauer, Nils/Ettig, Diana*: Die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt – Erste Schritte für eine Modernisierung des Urheberrechts, *K&R* 2016, S. 79
- Rauer, Nils/Ettig, Diana*: Europäische Urheberrechtsreform X.0 – Weitere Schritte hin zu einem modernisierten Urheberrecht, *K&R* 2017, S. 7
- Reinbothe, Jörg*: Die angemessene Vergütung im Urheberrecht der Europäischen Union – Der Versuch einer Bestandsaufnahme, in: Lewinski, Silke v./Wittmann, Heinz (Hrsg.), *Urheberrecht! Festschrift für Michel M. Walter zum 80. Geburtstag*, Wien: Verlag Medien & Recht, 2018, S. 101
- Reinbothe, Jörg*: Neue Entwicklungen in der EU-Urheberrechtspolitik, *ZGE/IPJ* 2015, S. 145
- Riesenhuber, Karl* (Hrsg.): *Europäische Methodenlehre. Handbuch für Ausbildung und Praxis*, Berlin: De Gruyter, 3. Aufl., 2015
- Rupp, Martin*: Das Urheberrecht der Europäischen Union auf dem Prüfstand, *AfP* 2014, S. 31
- Rusche, Christian/Scheufen, Marc*: Der Wolf im Schafspelz: Zur Ökonomik der EU-Urheberrechtsreform, *IW-Kurzbericht*, No. 23/2019, S. 1
- Savigny, Friedrich Carl von*: *System des heutigen Römischen Rechts*, Erster Band, Berlin: Veit und Comp., 1840
- Schulze, Gernot*: Desiderate der Urheberrechtsregulierung heute, *ZUM* 2018, S. 242
- Spindler, Gerald*: Die Modernisierung des europäischen Urheberrechts. Der Vorschlag zur Portabilitäts-VO und die Planungen der EU-Kommission, *CR* 2016, S. 73
- Staudegger, Elisabeth*: Die Entwicklung des Europäischen Urheberrechts im Jahr 2017 - unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH, in: Staudegger, Elisabeth/Thiele, Clemens (Hrsg.): *Geistiges Eigentum. Jahrbuch 2017*, Wien: NWV, S. 17

*Steinrötter, Bernd*: Freier EU-Binnenmarkt im Internet und urheberrechtliche Grenzen am Beispiel des „Geoblocking“, EWS 2016, S. 17

*Stieper, Malte*: Die Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, ZUM 2019, S. 211

*Stieper, Malte*: Grenzüberschreitender Zugang zu digitalen Inhalten – oder Reform des europäischen Urheberrechts? GRUR 2015, S. 1145

*Stieper, Malte*: Urheberrecht in der Cloud, ZUM 2019, S. 1

*Suwelack, Felix*: Leistungsschutzrecht und Upload-Filter aus ökonomischer Perspektive, MMR 2018, S. 582

*Sykora, Sandra*: Neues Urheberrecht gesucht – Die EU auf dem Weg zum digitalen Binnenmarkt? sic! 2017, S. 88

*Ubertazzi, Carlo*, Das EU-Reglement über die Urheberpersönlichkeitsrechte, GRUR Int. 2018, S. 110



## Materialienverzeichnis

AUSSCHUSS FÜR BINNENMARKT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, Stellungnahme des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz für den Rechtsausschuss zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (COM(2016)0593 - C8-0383/2016 - 2016/0280(COD)); Verfasserin der Stellungnahme: *Catherine Stihler*, AD/2017/599682 vom 14.06.2017 (= PE599.682v02-00)

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ, Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2015 - Urh-Nov 2015), 132/ME XXV. GP (Urheberrechtsnovelle 2015)

BUNDESRAT (der Schweizerischen Eidgenossenschaft), Auswirkungen der EU-Strategie für einen digitalen Binnenmarkt auf die Schweiz; Bericht in Erfüllung des Postulats 16.3080 Vonlanthen vom 15.03.2016; Bericht vom 7. Dezember 2018

EUROPÄISCHE KOMMISSION, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 14.09.2016 „Für eine faire, effiziente und wettbewerbsfähige auf dem Urheberrechtsschutz beruhende europäische Wirtschaft im digitalen Binnenmarkt“, COM(2016) 592 final

EUROPÄISCHE KOMMISSION, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 05.05.2015 „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa“, COM(2015) 192 final

EUROPÄISCHE KOMMISSION, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, 14.09.2016, COM(2016) 593 final

EUROPÄISCHES PARLAMENT, Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD))

GOOGLE AUSTRIA GmbH, Stellungnahme zur (österr.) Urheberrechts-Novelle 2015 und insbesondere zu deren §§ 76f. und 86 (1) Z. 7 betr. Schutz der Hersteller von Zeitungen oder Zeitschriften, 86/SN-132/ME XXV. GP. vom 12.06.2015

INITIATIVE URHEBERRECHT, Stellungnahme der Initiative Urheberrecht zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung vom 18.12.2015, publiziert auf <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Urhebervertragsrecht.html>

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION, Abstimmungsergebnis Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (erste Lesung) Annahme des Gesetzgebungsakts 3686. Tagung des Rates der Europäischen Union (Landwirtschaft und Fischerei) 15. April 2019, Luxemburg; ST 8612 2019 INIT vom 16.04.2019

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION, Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts – Erklärung, ST 7986 2019 ADD 1 vom 05.04.2015



## **Eidesstattliche Erklärung**

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die hier angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Alle Ausführungen, die anderen Werken in Wort oder Sinn entnommen wurden, habe ich kenntlich gemacht und sind weder Bestandteil anderer Studien- noch Prüfungsleistungen gewesen.

---

Ort und Datum

---

Unterschrift



«Mit der Promotion in der Tasche verdienen Berufseinsteiger **55.500 Euro**. Das sind über **9000 Euro** mehr als ihre Kollegen ohne Dokortitel und sogar knapp **13.000 Euro** mehr als mit einem Bachelor-Abschluss.»

[focus.de/finanzen](https://www.focus.de/finanzen)

**Zum Dokortitel > [www.acad-write.com](http://www.acad-write.com)**